

RS Vwgh 1987/10/20 87/04/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §9;

GewO 1973 §353;

GewO 1973 §81;

HGB §17;

VwGG §42 Abs2 litb;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Als Adressat einer Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage oder der Änderung einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage kommt eine Firma nicht in Betracht. Wurde dies von den Unterinstanzen nicht beachtet, so ist die Berufungsbehörde unzuständig, auf Grund von Berufungen von Nachbarn gegen die einer Firma erteilte Genehmigung, den von einer Person gestellten Bewilligungsantrag zurückzuweisen. (Hier: gem § 13 Abs 3 AVG iVm § 353 GewO)

Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person
Personengesellschaft des Handelsrechts Öffentliches Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040043.X01

Im RIS seit

31.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at